



Kopie

KUNDMACHUNG

„VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 29.04.2010 über die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung

Gemäß § 31 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 72/1996, 33/1997, 48/1998, 43/1999, 58/2001, 6/2004, 33/2005, 23/2006, 42/2007 und 35/2008 wird verordnet:

Das Mindestmaß der baulichen Nutzung im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 400/1, 400/2 und 7254, GB Lustenau, wird wie folgt festgelegt:

Mindestgeschosszahl 2, wobei ein Geschoss keine geringere Geschossfläche als 80 % der Geschossfläche des größten Geschosses aufweisen darf, um als ganzes Geschoss gezählt zu werden. Geschosse sind als tatsächliche Geschosse unabhängig vom Niveau und von der Geschosshöhe zu verstehen.“

Der Bürgermeister:

i.A.
Ing. Eugen Amann



Marktgemeindeamt Lustenau	
An der Amtstafel angeschlagen am	4. 8. 2010 <i>MA</i>
abgenommen am	7. 9. 2010 <i>MA</i>

Hinweis:

Die gegenständliche Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung ist mit Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 01.07.2010, Zahl VIIa-602.55, freigegeben worden.